

SATZUNG

der Chorgemeinschaft Irschenberg e.V.

Präambel

In der nachfolgenden Satzung wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit die männliche Form verwendet. Die in der Satzung genannten Funktionen können ohne Ansehen des Geschlechts sowohl von männlichen als auch von weiblichen und diversen Personen wahrgenommen werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahr 1995 gegründet und ist unter dem Namen Chorgemeinschaft Irschenberg e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichts München - Registergericht - unter der Registernummer VR 60816 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Irschenberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege wertvoller Chor- und Instrumentalmusik aus Vergangenheit und Gegenwart.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung von musikalischen Veranstaltungen im kirchlichen und weltlichen Bereich, die Teilnahme an solchen Veranstaltungen sowie durch Pflege des Liedgutes und Chorgesanges im Allgemeinen.

Die Chorgemeinschaft Irschenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die sich am Chorbetrieb beteiligenden Personen.

Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins, ohne selbst aktiv mitzuwirken.

Über den Aufnahmeantrag eines Bewerbers entscheidet der Vorstand.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zum regelmäßigen Besuch der Chorproben, zur Teilnahme an Probenwochenenden sowie zur Mitwirkung bei Konzerten und sonstigen Auftritten.

Die Mitglieder verzichten auf ihre Rechte an Bild- und Tonaufnahmen, entstanden bei internen oder öffentlichen Veranstaltungen der Chorgemeinschaft, sofern die Aufnahmen für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge zu erbringen. Höhe und Fälligkeit der Beträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Durch Tod endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einhaltung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und auf anteilige Rückzahlung des bezahlten Jahresbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln.

Der Vorstand einschließlich der Beisitzer wählt aus ihren Reihen einen zweiten Vorsitzenden.

Der gewählte Vorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden. Die Wahl von bis zu drei Beisitzern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bis zu zwei weitere Beisitzer kann der Vorstand ernennen. Die Amtszeit der Beisitzer richtet sich nach der Amtszeit des gewählten Vorstands. Alle Beisitzer sind innerhalb des Vorstands stimmberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

Falls der Chorleiter ein Mitglied der Chorgemeinschaft ist, wird er mit seinem Einverständnis vom gewählten Vorstand berufen. Sofern eine externe Person die Chorleitung übernimmt, muss sie nicht zwangsläufig ein Mitglied sein. In beiden Fällen wird ein sogenannter Chorleitervertrag geschlossen, der die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Fristberechnung zählen der Tag der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mit.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, wobei auch der Versand der Einladung per E-Mail zulässig ist.

Die Tagesordnung wird ergänzt, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Gleiches gilt für den Schriftführer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

- a) Entgegennahme von Jahresberichten und der Jahresabrechnung
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Abberufung und Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung bzw. über eine neue Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Bei Wahlen kann die Wahlleitung einer vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Person übertragen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 9 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Caritas Kinderdorf Irschenberg e.V.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vorschrift dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. In diesem Fall wird vom Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Satzungsergänzung vorgeschlagen, die das Gewollte der unwirksam gewordenen Bestimmung ausdrückt.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 71 BGB in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Satzung vollumfänglich.